

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage					Vorlagen-Nr.: 092/19			
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung					Datum: 07.10.2019			
Tagesordnungspunkt Berufung eines Samtgemeindewahlleiters der Samtgemeinde Grasleben und seines Stellvertreters für die einzelne Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters								
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>					<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>			<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>
18.11.2019	Samtgemeindeausschuss			nö				
25.11.2019	Samtgemeinderat			ö				

<i>Finanzielle Auswirkungen</i>					<i>Verantwortlichkeit</i>	
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Wildhagen	gez. Janze
Kostenstelle		Sachkonto				
Ansatz		EUR	verfügbar		(Wildhagen)	(Janze)

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, Herrn Kai-Stephan Schulz als Samtgemeindewahlleiter und Herrn Frank Nitsche als stellvertretenden Samtgemeindewahlleiter zu berufen.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Samtgemeindewahlleiter der Samtgemeinde Grasleben ist nach § 9 Abs. 1 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) zurzeit der Samtgemeindebürgermeister, Herr Gero Janze und sein Stellvertreter ist sein Vertreten im Amt, Herr Kai-Stephan Schulz.

Für die einzelne Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters steht der jetzige Samtgemeindebürgermeister nicht als Wahlleiter zur Verfügung. Deshalb kann der Samtgemeinderat nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 NKWG als Wahlleitung Beschäftigte der Samtgemeinde für die Samtgemeindewahlleitung berufen.

Das Wahlorgan Wahlleitung erledigt seine Aufgaben im Wahlverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, ohne an Weisungen gebunden zu sein.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Kai-Stephan Schulz zum Samtgemeindewahlleiter und Herrn Frank Nitsche zum Stellvertreter zu berufen.

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.